



## Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

**Bebauungsplan „Brunnen/Am Nußberg“ in der Gemarkung Niederselters;  
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 25. 9. 2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13 bis 18 Uhr, freitags von 7.30 bis 12 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden. Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 215 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214, Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus)-geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 u. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Selters (Taunus), den 30. April 2004

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Dr. Zabel, Bürgermeister

Auszug aus der Hessischen Neue Presse  
Marsauer Tagblatt vom 04.05.04

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters.



Bebauungsplan „Brunnen/Am Nußberg“ in der Gemarkung Niederselters;  
hier: In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 25. September  
2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlos-  
sen.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan  
in Kraft. Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann  
ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30–12.30 und von 13.00–16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30–12.30 und von 13.00–18.00 Uhr
freitags	von 7.30–12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnen-  
straße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitge-  
halten, und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in  
§ 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur  
beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung  
schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden  
ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben  
Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht  
worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvor-  
schriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die  
Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch  
den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit  
und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 30. April 2004

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Dr. Zabel, Bürgermeister